



Schulverband Tornesch-Uetersen



Die Verbandsvorsteherin

Schulverband Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/18/249
	Status: öffentlich
	Datum: 24.10.2018
Federführend:	Bericht im Ausschuss:
	Bericht im Rat:
Amt für soziale Dienste	Bearbeiter: Caroline Schultz
Neufassung der Verbandssatzung nach Anpassung an die neue Musterfassung	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
07.11.2018	Verbandsversammlung Schulverband Tornesch-Uetersen

Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

Das Satzungsmuster für die Hauptsatzungen der Gemeinden, Kreise und Ämter sowie für die Verbandssatzungen der Zweckverbände - Anlage 6: Muster für die Verbandssatzung eines Zweckverbandes wurde vom Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration im Mai diesem Jahres neu veröffentlicht. Die Verbandssatzung in der jetzigen Form wurde daher mit dem Muster abgeglichen und folgende Änderungen werden vorgeschlagen:

- Anpassung der Nennung der weiblichen und männlichen Form
- Änderung der Bezeichnung Gemeinde Tornesch in Stadt Tornesch
- Änderung der Bezeichnung Gemeinde Tornesch in Stadt Tornesch und Baukostenzuschuss in Schuldendiensthilfe und Wegfall Passagen aus Gründungszeit
- Anpassung der gesetzlichen Regelung in Hinblick auf Datenschutz Vergabe- und Arbeitsrecht
- Die Anzahl der von den Verbandsgemeinden entsendeten stellvertretenden Mitglieder der Verbandsversammlung wurde von einem auf zwei Vertreter/innen erhöht. Ein Abgleich mit Ratsversammlungen und Ausschüssen in Tornesch und Uetersen hat ergeben, dass dort mindestens zwei oder mehr Vertreterinnen bestimmt sind.
- Die „Pool-Regelung“ bei der Vertretung in Ausschüssen würde übernommen.
- Anpassung an die Praxis: Schon immer hat die Vorsitzende/der Vorsitzende die Verbandsversammlung einberufen. Dies wurde hier korrigiert.
- Ursprünglich stand in der alten Verbandssatzung „Der Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung tagt nichtöffentlich.“ Dies ist rechtlich vorab nicht mehr zulässig. Der Ausschuss beginnt öffentlich und entscheidet jeweils aufgrund der Tagesordnung, ob nichtöffentlich getagt wird.

Zur besseren Übersicht bzw. rechtlichen Einordnung wird vorgeschlagen, dass die gesamte Verbandssatzung neu beschlossen wird und diese komplett neu in Kraft tritt anstelle einer 3. Nachtragssatzung.

Prüfungen:

1. Umweltverträglichkeit

entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung

entfällt

Finanzielle Auswirkungen / Darstellung der Folgekosten

keine

Beschluss(empfehlung)

Die Schulverbandsversammlung beschließt die Neufassung der Verbandssatzung gemäß Anlage und beauftragt die Verbandsvorsteherin die Satzung genehmigen zu lassen, auszufertigen und bekannt zu machen.

Sabine Kählert
Schulverbandsvorsteherin

Anlage/n:

Verbandssatzung neu
Vergleich bestehende Verbandssatzung mit Entwurf

Verbandssatzung des Zweckverbandes „Schulverband Tornesch-Uetersen“

Aufgrund § 5 Abs.6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122) in der Fassung vom 21.06.2016 (GVOBl. S. 528) und § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 in der Fassungen vom 04.01.2018 (GVOBl. S. 6) wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom _____ und mit Genehmigung der des Landrats des Kreises Pinneberg vom _____ folgende Verbandssatzung erlassen:

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

(zu beachten: §§ 4, 5, 13 GkZ)

- (1) Die Stadt Uetersen und die Stadt Tornesch bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen „Schulverband Tornesch-Uetersen“. Er hat seinen Sitz in Tornesch.
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beschäftigte beschäftigen.
- (3) Der Zweckverband führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift „Schulverband Tornesch-Uetersen“.

§ 2

Verbandsgebiet

(Bezirk im Sinne von § 30 Abs. 1 LVwG)

Das Verbandsgebiet (Bezirk im Sinne von § 30 Abs. 1 LVwG) umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3

Aufgaben

(zu beachten: §§ 2, 3, 5 GkZ)

Der Schulverband ist Träger der Klaus-Groth-Schule in Tornesch. Die Bestimmungen des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes vom 24. Januar 2007 (GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-9) sind entsprechend zu berücksichtigen.

§ 4

Organe

(zu beachten: §§ 5, 8 GkZ)

Organe des Zweckverbandes sind die Schulverbandsversammlung und der/die Schulverbandsvorsteher/in.

§ 5

Schulverbandsversammlung

(zu beachten: § 9 GkZ)

- (1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden oder den Stellvertretenden

im Verhinderungsfall und acht weiteren Vertreterinnen und Vertretern der Verbandsmitglieder. Davon stellt die Stadt Tornesch fünf und die Stadt Uetersen drei Vertreterinnen und Vertreter.

- (2) Jede weitere Vertreterin und jeder weitere Vertreter hat zwei Stellvertreterinnen und Stellvertreter.
- (3) Die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Stellvertreter haben jeweils eine Stimme.
- (4) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und unter der Leitung der oder des Vorsitzenden zwei Stellvertretungen. Die oder der Vorsitzende führt die Bezeichnung Vorsitzende oder Vorsitzender der Verbandsversammlung. Für sie oder ihn und die Stellvertretungen gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung und ihre oder seine Stellvertretungen entsprechend.

§ 6

Einberufung der Schulverbandsversammlung

(zu beachten: §§ 5, 9 GkZ, § 34 GO)

Die Verbandsversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

§ 7

Verbandsvorsteherin, Verbandsvorsteher

(zu beachten: §§ 10, 11, 12, 13 GkZ, §§ 16a, 34, 35, 43, 47, 82, 95d GO)

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher und zwei Stellvertretende.
- (2) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (3) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 25.000 EURO nicht überschritten wird,
 2. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 5.000 EURO nicht überschritten wird,
 3. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 25.000 EURO nicht übersteigt,
 4. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 2.500 EURO nicht übersteigt,
 5. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 50.000 EURO nicht übersteigt,
 6. die nnahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden, positive Erbschaften und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 25.000 EURO,

7. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der jährliche Mietzins 50.000 EURO nicht übersteigt,
8. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 50.000 EURO,
9. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 50.000 EURO.

§ 8

Ständige Ausschüsse

(zu beachten: § 12 GkZ)

- (1) Der folgende ständige Ausschuss nach § 12 Abs. 4 bis 7 GkZ, § 45 Abs. 1 GO wird gebildet:
 - Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung
Zusammensetzung: 3 Mitglieder der Schulverbandsversammlung
- (2) Die Schulverbandsversammlung kann stellvertretende Mitglieder des Ausschusses wählen. Auch die stellvertretenden Mitglieder müssen der Verbandsversammlung angehören können.
- (3) Jedes Verbandsmitglied kann bis zu 3 stellvertretende Ausschussmitglieder vorschlagen.
Das stellvertretende Ausschussmitglied eines Verbandsmitgliedes wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied des jeweiligen Verbandsmitgliedes verhindert ist. Mehrere stellvertretende Ausschussmitglieder eines Verbandsmitgliedes vertreten in der Reihenfolge, in der sie zur Wahl vorgeschlagen worden sind.

§ 9

Ehrenamtliche Tätigkeit

(zu beachten: § 13 GkZ, § 33 GO)

- (1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und –vertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.
- (3) Die Mitglieder der Zweckverbandsversammlung erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der für Zweckverbände geltenden Entschädigungsverordnung in ihrer jeweiligen Fassung.
- (4) Der Verbandsvorsteherin/dem Verbandsvorsteher wird eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der für Zweckverbände geltenden Entschädigungsverordnung in ihrer jeweiligen Fassung gewährt.

§ 11

Verarbeitung personenbezogener Daten

(Datenschutz-Grundverordnung, Landesdatenschutzgesetz.)

- (1) Namen, Anschrift, Funktion und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden vom Zweckverband zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbei-

tet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiter verarbeitet.

- (2) Darüber hinaus verarbeitet der Zweckverband Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann der Zweckverband auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.
- (5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch den Zweckverband in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs.4 Gemeindeordnung i.V.m. § 5 Abs.6 GkZ.

§ 11

Verbandsverwaltung (zu beachten: § 13 GkZ)

Der Zweckverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden nach Maßgabe eines öffentlich-rechtlichen Vertrages durch die Stadt Tornesch wahrgenommen.

§ 12

Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes (zu beachten: § 14, 15 GkZ)

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.

§ 13

Deckung des Finanzbedarfes (zu beachten: §§ 15, 16 GkZ)

- (1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfes neben dem gesetzlich festgesetzten Schulkostenbeitrag eine Schuldendiensthilfe von seinen Mitgliedern. Die Schuldendiensthilfe löst den Baukostenzuschuss aus der Bauphase der Schule ab.
- (2) Die Finanzierung erfolgt nach dem Schlüssel 40/128, wobei jede Kommune den gesetzlich festgelegten Schulkostenbeitrag zuzüglich eines Baukostenzuschusses von 700,00 Euro pro Schülerin und Schüler und Jahr an den Schulverband zahlt. Die Schuldendiensthilfe bleibt unabhängig von der Frequentierung Uetersener und Tornescher Schülerinnen und Schüler der KGS feststehend.
- (3) Der für den laufenden Betrieb der Schule erforderliche Schulkostenbeitrag ist nach den gesetzlichen Bestimmungen von den Wohnsitzgemeinden an den Schulverband zu zahlen und wird nach der tatsächlichen Schülerzahl abgerechnet.

§ 14

Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung

(zu beachten: Verträge nach § 5 GkZ i.V.m. § 29 Abs. 2 GO)

Verträge des Zweckverbands mit Mitgliedern der Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher oder Mitgliedern der Ausschüsse nach § 12 Abs. 7 GkZ i.V.m. § 46 Abs. 3 GO und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung oder die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher oder Mitglieder der Ausschüsse nach § 12 Abs. 7 GkZ i.V.m. § 46 Abs. 3 GO beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 5.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 500 € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 10.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 1.000 € im Monat, nicht übersteigt.

§ 15

Verpflichtungserklärungen

(zu beachten: § 11 GkZ)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 25.000 EURO, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 2.500 EURO, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen. Satz 1 gilt entsprechend für Ernennungsurkunden von Beamtinnen und Beamten, für Arbeitsverträge mit Angestellten sowie Arbeitsverträge mit Arbeiterinnen und Arbeitern.

§ 16

Änderungen der Verbandssatzung

(zu beachten: § 16 GkZ, §§ 66 ff. LVwG)

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1, der §§ 3 und 13 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder.

§ 17

Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

(zu beachten: § 5 GkZ i.V.m. §§ 121, 124 LVwG))

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 16 GkZ eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

Für die Wirksamkeit dieses Vertrages bedarf es der Genehmigung durch die Vertretungen der Trägerkommunen. Gleiches gilt sinngemäß für die Aufnahme weiterer Schulen in den Zweckverband.

§ 18

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Zweckverbandes

(zu beachten: §§ 5, 16, 17 GkZ, §§ 39, 127 LVwG)

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 18 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitglieds im Zweckverband unter; Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.
- (2) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (3) Wird der Zweckverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfange die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbands beigetragen haben.

§ 19

Rechtsstellung des Personals bei der Auflösung des Zweckverbandes

(zu beachten: § 13 GkZ, § 27 Abs. 3 LBG i.V.m. §§ 16 bis 19 BeamStG))

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beschäftigten des Zweckverbands erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beschäftigten von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Zweckverbandes.

§ 20

Veröffentlichungen

(zu beachten: § 5 GkZ,
Bekanntmachungsverordnung)

- (1) Satzungen, Bekanntmachungen und Verordnungen des Schulverbandes Tornesch-Uetersen werden im Internet unter der Internetadresse www.tornesch.de bekannt gemacht. Unter Bekanntgabe der Internetadresse wird in der Tageszeitung „Uetersener Nachrichten“ auf die Bereitstellung im Internet hingewiesen.
- (2) Zeitgleich sollen Bekanntmachungen auch auf der Homepage der Stadt Uetersen unter der Internetadresse www.uetersen.de angezeigt werden. Dies ist aber nicht entscheidend für die Bekanntgabe.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 21

Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 23.06.03, zuletzt geändert durch Satzung vom 21.06.2017, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Pinneberg vom _____ erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Tornesch, den (Unterzeichnung nach Erteilung der Genehmigung)

Sabine Kählert
Verbandsvorsteherin

Verbandssatzung des Zweckverbandes „Schulverband Tornesch-Uetersen“

~~(inoffizielles Arbeitsexemplar: Zusammenfassung der Satzung mit 1. Und 2. Nachtrag)~~

Aufgrund § 5 Abs.6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit ~~in der Fassung der Bekanntmachung~~ vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122) in der Fassung vom 21.06.2016 (GVOBl. S. 528) und § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) ~~in der Fassung~~ vom 28. Februar 2003, ~~zuletzt geändert am 14.03.2017 in der Fassungen vom 04.01.2018 (GVOBl. S. 140),6)~~ wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 07.06.2017 und mit Genehmigung der des Landrats des Kreises Pinneberg vom folgende Verbandssatzung erlassen:

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

(zu beachten: §§ 4, 5, 13 GkZ)

- (1) Die Stadt Uetersen und die GemeindeStadt Tornesch bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen „Schulverband Tornesch-Uetersen“. Er hat seinen Sitz in Tornesch.
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. ~~Er darf Beamtinnen, Beamte, Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter Er darf Beschäftigte~~ beschäftigen.
- (3) Der Zweckverband führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift „Schulverband Tornesch-Uetersen“.

§ 2

Verbandsgebiet

(Bezirk im Sinne von § 30 Abs. 1 LVwG)

Das Verbandsgebiet (Bezirk im Sinne von § 30 Abs. 1 LVwG) umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3

Aufgaben

(zu beachten: §§ 2, 3, 5 GkZ)

Der Schulverband ist Träger der ~~neu zu gründenden KGS~~ Klaus-Groth-Schule in Tornesch. Die Bestimmungen des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes vom 24. Januar 2007 (GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-9) sind entsprechend zu berücksichtigen.

§ 4

Organe

(zu beachten: §§ 5, 8 GkZ)

Organe des Zweckverbandes sind die Schulverbandsversammlung und der/die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher/in.

§ 5

Schulverbandsversammlung

(zu beachten: § 9 GkZ)

- (1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden oder ihrenden Stellvertretern im Verhinderungsfall und acht weiteren Vertreterinnen oder und Vertretern der Verbandsmitglieder. Davon stellt die GemeindeStadt Tornesch fünf und die Stadt Uetersen drei Vertreterinnen und Vertreter.
- (2) Jede weitere Vertreterin und jeder weitere Vertreter hat eine Stellvertreterin oder einenzwei Stellvertreterinnen und Stellvertreter.
- (3) Die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und VertreterStellvertreter haben jeweils eine Stimme.
- (4) Die SchulverbandsversammlungVerbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten MitgliedesMitglieds aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und unter der Leitung der oder des Vorsitzenden die-zwei Stellvertretenden.Stellvertretungen. Die oder der Vorsitzende führt die Bezeichnung Vorsitzende oder Vorsitzender der Verbandsversammlung. Für sie oder ihn und seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter / seine Stellvertretendie Stellvertretungen gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung und ihre oder seine StellvertretendenStellvertretungen entsprechend.

§ 6

Einberufung der Schulverbandsversammlung

(zu beachten: §§ 5, 9 GkZ, § 34 GO)

Die Schulverbandsversammlung ist vom SchulverbandsvorsteherDie Verbandsversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der VerbandsmitgliederMitglieder der Verbandsversammlung oder die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

§ 7

Verbandsvorsteherin, Verbandsvorsteher

(zu beachten: §§ 10, 11, 12, 13 GkZ, §§ 16a, 34, 35, 43, 47, 82, 95d GO)

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer derihrer Wahlzeit der-Gemeinde-und-Kreisvertretungen die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher und zwei Stellvertretende.
- (2) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (3) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 25.000 EURO nicht überschritten wird,
 2. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die

- dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 5.000 EURO nicht überschritten wird,
3. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 25.000 EURO nicht übersteigt,
 4. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 2.500 EURO nicht übersteigt,
 5. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 50.000 EURO nicht übersteigt,
 6. die Annahmehnahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden-~~und, positive~~ Erbschaften bis und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 25.000 EURO,
 7. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der jährliche Mietzins 50.000 EURO nicht übersteigt,
 8. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 50.000 EURO,
 9. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 50.000 EURO.

§ 8

Ständige Ausschüsse

(zu beachten: § ~~5 Abs. 6~~12 GkZ, ~~§§ 45, 46~~ GO)

- (1) Der folgende ständige Ausschuss nach § ~~512~~ Abs. ~~64 bis 7~~ GkZ, § 45 Abs. 1 GO wird gebildet:
 - Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung
Zusammensetzung: 3 Mitglieder der Schulverbandsversammlung
- (2) Die Schulverbandsversammlung kann stellvertretende Mitglieder des Ausschusses wählen. Auch die stellvertretenden Mitglieder müssen der Verbandsversammlung angehören können.
- ~~(3) Der Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung tagt nichtöffentlich.~~
- ~~(3) Jedes Verbandsmitglied kann bis zu 3 stellvertretende Ausschussmitglieder vorschlagen.~~
Das stellvertretende Ausschussmitglied eines Verbandsmitgliedes wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied des jeweiligen Verbandsmitgliedes verhindert ist. Mehrere stellvertretende Ausschussmitglieder eines Verbandsmitgliedes vertreten in der Reihenfolge, in der sie zur Wahl vorgeschlagen worden sind.

§ 9

Ehrenamtliche Tätigkeit

(zu beachten: ~~§§ 9, §~~ 13 GkZ, ~~§§ 24, §~~ 33 GO, ~~§ 2 Abs. 2 Ziff. 4a und § 8 ZVEntschVO~~)

- (1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und -vertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

- (3) Die Mitglieder der Zweckverbandsversammlung erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der für Zweckverbände geltenden Entschädigungsverordnung in ihrer jeweiligen Fassung.
- (4) Der Vorstandsvorsteherin/dem Vorstandsvorsteher wird eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der für Zweckverbände geltenden Entschädigungsverordnung in ihrer jeweiligen Fassung gewährt.

§ 11

Verarbeitung personenbezogener Daten

(Datenschutz-Grundverordnung, Landesdatenschutzgesetz.) ~~§ 10~~

Verarbeitung personenbezogener Daten

(zu beachten: Landesdatenschutzgesetz (LDSG))

~~Der Zweckverband ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt,~~

- ~~(1) Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, und Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den werden vom Zweckverband zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiter verarbeitet.~~
- ~~(2) Darüber hinaus verarbeitet der Zweckverband Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt.~~
- ~~(3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann der Zweckverband auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern vorliegt.~~
- ~~(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.~~
- ~~(2)(5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch den Zweckverband in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs.4 Gemeindeordnung i.V.m. § 5 Abs.6 GkZ.~~

§ 11

Verbandsverwaltung

(zu beachten: § 13 GkZ)

Der Zweckverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden nach Maßgabe eines öffentlich-rechtlichen Vertrages durch die GemeindeStadt Tornesch wahrgenommen.

§ 12

Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes

(zu beachten: § 14, 15 GkZ)

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.

§ 13

Deckung des Finanzbedarfes

(zu beachten: §§ 15, 16 GkZ)

- (1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfes neben dem gesetzlich festgesetzten Schulkostenbeitrag ~~einen Baukostenzuschuss~~ eine Schuldendiensthilfe von seinen Mitgliedern. Die Schuldendiensthilfe löst den Baukostenzuschuss aus der Bauphase der Schule ab.
- (2) Die Finanzierung erfolgt nach dem Schlüssel 40/128, wobei jede Kommune den gesetzlich festgelegten Schulkostenbeitrag zuzüglich eines Baukostenzuschusses von 700,00 Euro pro Schülerin und Schüler und Jahr an den Schulverband zahlt. ~~Der Baukostenzuschuss~~ Die Schuldendiensthilfe bleibt unabhängig von der Frequentierung Uetersener und Tornescher Schülerinnen und Schüler ~~in der Kooperativen Gesamtschule ab Gründung~~ der KGS feststehend. ~~Der Zweckverband erwirbt die Realschule zu den gemäß Wibera Gutachten vom 31.12.2001 ermittelten fortgeschriebenen Restbuchwerten. Diese werden für die jeweils freiwerdenden ehemaligen Räume der Realschule incl. des fest installierten und des beweglichen Inventars in den Finanzierungsplan für den Bau der KGS eingebracht.~~
- (3) Der für den laufenden Betrieb der Schule erforderliche Schulkostenbeitrag ist nach den gesetzlichen Bestimmungen von den Wohnsitzgemeinden an den Schulverband zu zahlen und wird nach der tatsächlichen Schülerzahl abgerechnet.

§ 14

Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung

(zu beachten: Verträge nach § 5 GkZ ~~in Verbindung mit~~ V.m. § 29 Abs. 2 GO)

Verträge des Zweckverbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher oder Mitgliedern der Ausschüsse nach § 12 Abs. 7 GkZ i.V.m. § 46 Abs. 3 GO und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung oder die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher oder Mitglieder der Ausschüsse nach § 12 Abs. 7 GkZ i.V.m. § 46 Abs. 3 GO beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 5.000 EURO,€, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von monatlich 500 EURO, halten. ~~Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so~~ im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Genehmigung der Verbandsversammlung Beteiligung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn ~~er sich innerhalb einer Wertgrenze~~ der Auftragswert den

~~Betrag~~ von 10.000 ~~EURO,€~~, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von monatlich 1.000 EURO hält im Monat, nicht übersteigt.

§ 15

Verpflichtungserklärungen

(zu beachten: § 11 GkZ)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 25.000 EURO, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 2.500 EURO, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen. Satz 1 gilt entsprechend für Ernennungsurkunden von Beamtinnen und Beamten, für Arbeitsverträge mit Angestellten sowie Arbeitsverträge mit Arbeiterinnen und Arbeitern.

§ 16

Änderungen der Verbandssatzung

(zu beachten: § 16 GkZ, §§ 66 ff. LVwG)

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1, der §§ 3 und 13 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder.

§ 17

Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

(zu beachten: § 5 GkZ i.V.m. §§ 121, 124 LVwG))

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 16 GkZ eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

Für die Wirksamkeit dieses Vertrages bedarf es der Genehmigung durch die Vertretungen der Trägerkommunen. Gleiches gilt sinngemäß für die Aufnahme weiterer Schulen in den Zweckverband.

§ 18

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Zweckverbandes

(zu beachten: §§ 5, 16, 17 GkZ, §§ 39, 127 LVwG)

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 18 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitglieds im Zweckverband unter; Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.
- (2) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (3) Wird der Zweckverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfange die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes beigetragen haben.

§ 19

Rechtsstellung des Personals bei der Auflösung des Zweckverbandes

(zu beachten: § 13 GkZ, ~~§§ 35 ff. LBG~~) § 27 Abs. 3 LBG i.V.m. §§ 16 bis 19 BeamStG)

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der ~~Beamtinnen, Beamten, Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter~~ Beschäftigten des Zweckverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die ~~Beamtinnen, Beamten, Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter~~ Beschäftigten von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Zweckverbandes.

§ 20

Veröffentlichungen

(zu beachten: § 5 GkZ,
Bekanntmachungsverordnung)

- (1) Satzungen, Bekanntmachungen und Verordnungen des Schulverbandes Tornesch-Uetersen werden im Internet unter der Internetadresse www.tornesch.de bekannt gemacht. Unter Bekanntgabe der Internetadresse wird in der Tageszeitung „Uetersener Nachrichten“ auf die Bereitstellung im Internet hingewiesen.
- (2) Zeitgleich sollen Bekanntmachungen auch auf der Homepage der Stadt Uetersen unter der Internetadresse www.uetersen.de angezeigt werden. Dies ist aber nicht entscheidend für die Bekanntgabe.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 21

Inkrafttreten

~~Diese Satzung (2. Nachtrag)~~ Die Verbandssatzung tritt am Tag/Tage nach ~~der öffentlichen~~ ihre Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 23.06.03, zuletzt geändert durch Satzung vom 21.06.2017, außer Kraft.

~~Die~~ Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Pinneberg vom _____ erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Tornesch, den ~~21.06.2017~~ (Unterzeichnung nach Erteilung der Genehmigung)

~~Gez.~~ Roland Krügel
Verbandsvorsteher

Sabine Kählert
Verbandsvorsteherin

~~Bekanntmachung in der Zeitung am 23.10.2017~~
~~Inkrafttreten am 24.10.2017~~